

Konflikte und Massnahmen

Biber fällen Bäume, stauen Fließgewässer, graben Erdbauten in Dammböschungen und unter Strassen. Diese Aktivitäten können in unserer intensiv und vielfältig genutzten Landschaft zu Problemen führen. Beispielsweise können Drainagen nicht mehr ablaufen und angrenzende landwirtschaftliche Kulturen vernässen, oder untergrabene Uferdämme brechen ein und in der Folge ist die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet. Ebenfalls besteht bei unterhöhlten Strassen eine Einsturzgefahr (Fahrzeuge, Reiter, Velofahrer, Spaziergänger usw.) und ein Verletzungsrisiko. Die meisten Probleme lassen sich mit individuellen Massnahmen einfach lösen. Allerdings hängt das in erster Linie vom guten Willen der Betroffenen ab. In folgender Tabelle sind einige ausgewählte Problemlösungen aufgelistet. Welche Massnahmen sinnvoll sind, muss in jeder Situation neu beurteilt werden. Alle Massnahmen, die ergriffen werden, müssen vorgängig mit der Jagd- und Fischereiverwaltung abgesprochen werden.



Beispiele

Unterhöhung von Strassen und Wegen, von Dämmen und Uferböschungen

Bau von Biberdämmen mit der Folge der Vernässung angrenzender Felder und Verstopfen von Drainageröhren

Verlandung

Konflikte mit Naturschutzziele

Frass an Feldfrüchten

Frass an Gehölzen

Illegale Dammentfernung oder Manipulation am Damm und Bau

Fund verletzter und toter Biber

Massnahmen/ Lösungsmöglichkeiten

- Einbruchsstelle auffüllen
- Ufersicherung mit Drahtgitter
- Kunstbau anlegen
- Uferrandstreifen extensivieren, Uferschutz
- Information für Reiter usw. (Hinweis auf Einsturzgefahr)
- Beratung vor Ort

- Absenkung des Wasserspiegels durch den Einbau eines Rohres im Biberdamm
- Beschränkung der Höhe von Biberdämmen mit Hilfe vom Strom führenden Drähten
- Uferrandstreifen extensivieren, Uferschutz
- Beratung vor Ort

- Beratung vor Ort
- Beratung vor Ort

- Schadenabgeltung
- Elektrozaun
- Beratung vor Ort
- Schadenabgeltung
- Einzelbaumschutz
- Gefällte Bäume zur weiteren Nutzung liegen lassen
- Beratung vor Ort

- Verzeigung

- Meldung an Jagd- und Fischereiverwaltung

Anlaufstelle bei Konfliktfällen

Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau, Staubeggstrasse 7, 8510 Frauenfeld, T 058 345 61 54 oder 058 345 61 55, michael.vogel@tg.ch oder roman.kistler@tg.ch. Das Amt koordiniert die Massnahmen und zieht je nach Bedarf zuständige Stellen bei.



Weiterführende Literatur

BUWAL Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (2004): Konzept Biber Schweiz.
 Müller, M. & H. Geisser (2005): Bestandesentwicklung und Verbreitung des Bibers (*Castor fiber fiber*) im Kanton Thurgau zwischen 1968 und 2005. Neujahrsblatt Naturf. Ges. Zürich: 246–256 (Bezug: Naturmuseum Thurgau).
 Müller M. & Angst C. (2009): Verbreitung und Bestand des Bibers im Kanton Thurgau 2007/08. Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau.
 Müller M., Kistler R. & Geisser H. (2013): Konzept Biber Thurgau. Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau.
 Winter, C. (2001): Grundlagen für den koordinierten Biberschutz. Vollzug Umwelt, BUWAL.

Impressum

Autoren: Mathis Müller, Roman Kistler, Arbeitsgruppe Biber Thurgau, © November 2013
 Fotos: Mathis Müller, Roman Kistler, Bruno Mainini, Konstantin Fuchs
 Bezugsquelle: Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau (www.jfv.tg.ch)

Der Biber im Kanton Thurgau

Biologie, Bestandssituation, Konflikte und Massnahmen



Informationsblatt für Betroffene und Interessierte



Hintergrund

Der Biber wurde in den 1960er-Jahren im Seebachtal im Kanton Thurgau ausgesetzt, nachdem er in der ganzen Schweiz im 19. Jahrhundert ausgerottet wurde. Über 30 Jahre lang entwickelte sich der Thurgauer Biberbestand nur zögerlich, in den letzten 15 Jahren konnte ein starkes Ansteigen der Population beobachtet werden. Heute sind auch viele abgelegene Wiesenbäche und Weiher wieder vom Biber besiedelt. Mit knapp 130 Biberrevieren und ca. 500 Tieren trägt der Kanton Thurgau eine grosse Verantwortung für die Schweizer Biberpopulation. Die Thurgauer Population ist zudem wesentlich für die Vernetzung der grenznahen Biberbestände Mitteleuropas.



Wegen seiner lebensraumgestaltenden Lebensweise (Dammbau, Unterhöhlung von Böschungen, Fällen von Bäumen, Frass von Feldfrüchten) häufen sich mit der Zunahme des Bestands auch Konflikte: Es kommt vermehrt zu Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen, sowie bei Wasser- und Strassenbauten. Verantwortlich für einen richtigen, problemlösungsorientierten Umgang mit diesen Konflikten ist die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung.

Mit einem zukünftigen «Bibermanagement», das basierend auf dem «Konzept Biber Thurgau» durch die «Arbeitsgruppe Biber» im Auftrag des kantonalen Departements für Justiz und Sicherheit erarbeitet wurde, sollen die Biber Schäden minimiert, gleichzeitig aber auch Rahmenbedingungen für die Erhaltung eines gesunden Biberbestands geschaffen werden. Dieses Informationsblatt richtet sich an alle von Biberaktivitäten Betroffenen und ist Teil des zukünftigen «Bibermanagements Thurgau».

Biologie des Bibers

Der Biber lebt im und am Wasser. Zahlreiche Merkmale weisen auf diese spezielle Lebensweise hin: abgeplatteter Schwanz, Schwimmhäute zwischen den Hinterzehen, verschliessbare Augen, Ohren, Nasen und Rachen, sehr dichtes, wasserabstossendes Fell, langes Tauchvermögen von über 15 Minuten und starke Krallen zum Graben.

Die ökologische Bedeutung des Bibers für seinen Lebensraum ist gross. Seine regen Bautätigkeiten (Kanal- und Dammbau, Auslichten von Gehölzen) nützen vielen anderen Tier- und Pflanzenarten. Damit trägt der Biber zur Förderung der Artenvielfalt insgesamt bei. Er ist eine Charakterart für die Auenwälder und für die extensive Bewirtschaftung von Uferstreifen. Auf Grund seiner besonderen Lebensweise und seines friedlichen Aussehens geniesst der Biber zudem in der Bevölkerung grosse Sympathie.

Steckbrief des Europäischen Bibers

Ordnung	Nagetiere
Grösse, Gewicht	80–95 cm, mit Schwanz 100–130 cm, 18–25 kg
Alter	10–15 Jahre, in Gefangenschaft über 20 Jahre
Paarung, Trächtigkeit, Geburt	im Februar, 105–107 Tage, im Mai
Junge	jährlich ein Wurf von meist 2–3 Jungen
Sinnesorgane	Sehsinn schwach, feiner Geruchs-, Gehör- und Tastsinn
Gebiss, Nahrung	20 Zähne, starke, dauernd wachsende Schneidezähne, reiner Pflanzenfresser
Sozialverhalten	Familienstruktur, Verteidigung von markierten Revieren
Lebensweise	ans Wasser gebunden, Damm- und Burgenbauer, dämmerungs- und nachtaktiv

Wichtige rechtliche Grundlagen Rechtlicher Status des Bibers

Der Biber ist seit 1962 bundesrechtlich gemäss Schweizerischem Jagdgesetz und Berner Konvention geschützt. Ebenso schützen verschiedene andere Bundesgesetze und Verordnungen seinen Lebensraum. Der Biber wird auf der Roten Liste der gefährdeten Tierarten in der Schweiz als «vom Aussterben bedroht» klassifiziert. Massnahmen an seinen Bauten sind bewilligungspflichtig und nur in Absprache mit der Jagd- und Fischereiverwaltung durchführbar.

Nach dem Jagdgesetz werden Biber Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen vergütet, wenn zumutbare Massnahmen zu deren Prävention getroffen wurden. Bund und Kanton beteiligen sich je zur Hälfte an den Kosten für Schäden. Schäden an Infrastrukturen werden nicht entschädigt. Als letzte Massnahmen im Umgang mit Problemtieren, die erhebliche Schäden anrichten, sind deren Wegfang und Abschuss möglich.

Immer wieder stellt sich die Frage, wer für einen allfälligen Folgeschaden haftet, der durch die Tätigkeit des Bibers entstanden ist (z.B. Einbruch eines Fahrzeugs auf einer unterhöhlten Strasse). Diese Fälle regelt das Schweizerische Obligationenrecht (OR Art. 58 Abs. 1), das den Eigentümer eines Gebäudes oder Werkes bzw. seine Haftpflichtversicherung verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den diese infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Solange einem Grundeigentümer nicht Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, haftet er nicht zwingend für jegliche Sach- und Personenschäden, denn jeder Naturnutzer trägt Eigenverantwortung und ein Restrisiko bleibt immer bestehen. Bisher ist gesamtschweizerisch noch kein Gerichtsfall zu dieser Problematik bekannt.

